

RS Vwgh 2025/3/10 Ra 2024/08/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2025

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66 Sozialversicherung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1 idF 2014/I/094
AIVG 1977 §12 Abs1 Z2 idF 2014/I/094
AIVG 1977 §12 Abs6
ASRÄG 2014
BSVG

Rechtssatz

Außerhalb des (auf Pflichtversicherte nach dem BSVG beschränkten) Anwendungsbereichs des mit dem ASRÄG 2014 eingefügten Ausnahmetatbestands für jene Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung "ausschließlich auf Grund eines Einheitswertes, der kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erwarten lässt", unterliegen, folgt aus § 12 Abs. 1 AIVG unverändert, dass auch das Ausüben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit in den Grenzen des § 12 Abs. 6 AIVG, wenn diese Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt, Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 AIVG ausschließt. Außerhalb des (auf Pflichtversicherte nach dem BSVG beschränkten) Anwendungsbereichs des mit dem ASRÄG 2014 eingefügten Ausnahmetatbestands für jene Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung "ausschließlich auf Grund eines Einheitswertes, der kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erwarten lässt", unterliegen, folgt aus Paragraph 12, Absatz eins, AIVG unverändert, dass auch das Ausüben einer geringfügigen Erwerbstätigkeit in den Grenzen des Paragraph 12, Absatz 6, AIVG, wenn diese Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt, Arbeitslosigkeit im Sinne des Paragraph 12, Absatz eins, AIVG ausschließt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080129.L02

Im RIS seit

08.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at